

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

*in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS-StrE)*

## **§ 1    Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommune, sofern keine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlage eingeleitet wird.

## **§ 2    Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

## **§ 3    Gebührenmaßstab**

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straße, Wege und Plätze.

## **§ 4    Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2023

- bei nicht erbrachter Investitionsbeteiligung zur Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes-, Kreisstraßen bzw. Kommunalstraßen jeweils 0,77 €/ m<sup>2</sup>/ Jahr.

## **§ 5    Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht zum Ablauf jeden Jahres zum 31.12. als Jahresgebühr für die zu diesem Zeitpunkt entwässernden Flächen (Stichtagsregelung).
- (2) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Fläche sind dem Zweckverband durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen. Flächenänderungen werden im auf das Änderungsjahr folgenden Abrechnungsjahr zum Abrechnungsstichtag gebührenwirksam.

## **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen aufgrund der für das laufende Erhebungsjahr zu erwartenden Jahresgebühr zu leisten. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Zweckverband auf Antrag eine andere Fälligkeit festsetzen.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 24.11.2022